

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1830-519/90

Wien, am 4. April 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel.-63-77-91,-Dw.-
Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111

An das
PRÄSIDIUM des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

ZL	44	Ge/9.90
Datum:	6. APR. 1990	
Verteilt	6.4.90 910	

Dr. Klausgruber

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (KFIG-Novelle 1990); -

Stellungnahme

Zu dem vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit Schreiben vom 27. März 1990, ZL. 244.017/1-II/4/90, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird (KFIG-Novelle 1990), übermitte ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Föck

VERWALTUNGSGERICHTSHOF
PRÄSIDIUM
Präs 1830-519/90

Wien, am 4. April 1990
1014 Wien, Judenplatz 11
Tel. 63-77-91, Dw.-

**Geänderte Telefonnummer:
0222/53 111**

An den
Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Kraftfahrlinien-
gesetz 1952 geändert wird (KFIG-Novelle 1990); -
Stellungnahme

Bezug: Schreiben des Bundesministers für öffentliche Wirt-
schaft und Verkehr vom 27. März 1990, Zl. 244.017/1-II/4/90

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrliniengesetz 1952 geändert wird
(KFIG-Novelle 1990), gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu Z. 1:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Dezember 1989,
G 229/89-9 u.a., § 4 Abs. 1 Z. 3 des Kraftfahrliniengesetzes als verfassungs-
widrig aufgehoben und gleichzeitig ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ab-
lauf des 30. November 1990 in Kraft tritt. Diese Aufhebung wurde vom Bundes-
kanzler im BGBI. Nr. 82/1990 kundgemacht. Es erhebt sich demnach die Frage
nach der Notwendigkeit dieser Bestimmung, zumal dem Entwurf keine Anhalts-
punkte für ein früheres Außerkrafttreten des § 4 Abs. 1 Z. 3 des Kraftfahr-
liniengesetzes 1952 als in dem vom Verfassungsgerichtshof in dem angeführ-
ten Erkenntnis festgesetzten Zeitpunkt zu entnehmen sind.

Zu Z. 2:

Der Verfassungsgerichtshof führte in den Entscheidungsgründen des vor-
stehenden Erkenntnisses aus, daß es im Falle der Aufhebung der Z. 3 des § 4
Abs. 1 des Kraftfahrliniengesetzes 1952 zulässig ist, bei der Vollziehung der
Z. 5 dieses Paragraphen zu klären, ob ein Verkehrsbedürfnis gegeben ist und
diesem Umstand bei der Anwendung der Z. 5 mitzuberücksichtigen. Ausgehend
davon scheint eine ausdrückliche Normierung der Mitberücksichtigung des ent-

b.w.

sprechenden Verkehrsbedürfnisses in den Fällen des § 4 Abs. 1 Z. 5 lit. b und c des Kraftfahrliniengesetzes 1952 überhaupt entbehrlich. Für die der Behörde nach dieser Bestimmung eingeräumte Ermächtigung ("kann") fehlt im übrigen eine Determinierung. Ist damit beabsichtigt, daß die Behörde jedenfalls ein entsprechendes Verkehrsbedürfnis mitzuberücksichtigen hat, soll dies auch ausgesprochen werden.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
Dr. PETRIK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

